

## II. Normativität der Verfassung

### 1. Allgemeinverbindlichkeit

Die hohe Bedeutung der Verfassung kommt aber nicht nur darin zum Ausdruck, dass sie gleichsam die Spitze der innerstaatlichen Normenpyramide (Stufenbau der Rechtsordnung) markiert, sondern auch in ihrer Normativität. Sie ist «allgemein verbindlich»,<sup>322</sup> bindet also auch den Gesetzgeber, Fürst und Volk bzw. Landtag, und markiert so verfassungshistorisch und verfassungsdogmatisch einen bedeutsamen Unterschied zur Konstitutionellen Verfassung von 1862, die bisher nur für «alle Landesbürger verbindlich» war.<sup>323</sup>

### 2. Verfassungsgebundenes Staatshandeln

Staatliches Handeln legitimiert sich aus der Verfassung, d. h. aus der Übereinstimmung mit der Verfassung. Sie verlangt verfassungsgebundenes Handeln aller staatlichen Gewalten. Es gibt so gesehen nur «verfassungslegitimierte Akteure».<sup>324</sup>

## III. Sicherung der Verfassung

### 1. Normenkontrollbefugnis

Es liegt in der Kompetenz des modernen Rechtsstaats, dass auch die Verfassung für ihre Geltung und Beobachtung einer Sicherung bedarf.<sup>325</sup> Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine spezifische Form der Verfassungssicherung, die im Staatsgerichtshof institutionalisiert ist. Die Befugnis des Staatsgerichtshofes, die Verfassungsmässigkeit der Gesetze und die Ver-

---

322 Siehe Art. 111 LV 1921 bzw. neu: Art. 112 Abs. 1 LV 2003.

323 Siehe § 119 KV 1862. Fürst Johann II. seinerseits verspricht in der Schlusserklärung, die Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes «genau» zu erfüllen und es gegen alle Eingriffe und Verletzungen «kräftigst» zu schützen.

324 Klaus Joachim Grigoleit, Bundesverfassungsgericht, S. 6.

325 Christoph Gusy, Richterliches Prüfungsrecht, S. 10.